

dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, auf die Anwendung beziehungsweise Leistung selbst angerechnet werden.

§ 5.

Unbewegliches Vermögen.

Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb des Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Von dem Anfall inländischer Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftsteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht:

§ 6.

Bewegliches Vermögen.

Anderes als das in § 5 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftsteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz im Fürstentume hatte, das außerhalb des Fürstentums belegene Vermögen indessen nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine, oder eine geringere Abgabe, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Falle wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die diesseitige Steuer angerechnet. Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt das Vermögen der diesseitigen Erbschaftsteuer, insoweit es bei seinem Ableben im Fürstentume sich befindet.

§ 7.

In Bezug auf den Nachlaß von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftsteuer nach anderen, als den in § 6 angegebenen Umständen erhoben wird, kann das Ministerium zum Zweck der Ausgleichung und tüchtigster Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen von der Vorschrift des § 6 in der Art anordnen,

1. daß die Erhebung der russischen Erbschaftsteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers zu erfolgen hat, sofern derselbe russischer Staatsangehöriger war;